



Die wichtigsten Merkzeichen- abhängigen Nachteilsausgleiche im Überblick

Wir beraten und vertreten Sie auf allen Gebieten der gesetzlichen Sozialversicherung, klären über Ansprüche auf, unterstützen bei der Antragstellung, prüfen Bescheide und übernehmen im Fall der Fälle Widersprüche oder Klagen vor dem Sozialgericht – so auch im Schwerbehindertenrecht.

www.sovd-hh.de

| aG | B | Bl | G | Gl | H | RF |
|---|--|--|---|--|---|--|
| außergewöhnlich gehbehindert | ständige Begleitung notwendig | blind | erheblich gehbehindert | gehörlos | hilflos | Ermäßigung bei Rundfunk/Telekom |
| Ab GdB 80: Wenn die Fortbewegung (außer mit dem Auto) dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich ist | Ab GdB 50: Wenn die regelmäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne fremde Hilfe nicht möglich ist | Ab GdB 50: Bei vollständiger Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung (Gesamtsehschärfe maximal 1/50) oder entsprechenden Sehstörungen | Ab GdB 50: Wenn übliche Wegstrecken zu Fuß (von 2 km in ca. 30 min) aufgrund stark eingeschränkter Bewegungsfähigkeit nicht ohne Gefahren für sich bzw. andere zurückgelegt werden können | Ab GdB 50: Bei Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit (auf beiden Seiten) mit schwerer Sprachstörung | Ab GdB 50: Wenn bei der Bewältigung regelmäßiger Tätigkeiten des Alltagslebens ständig und in erheblichem Umfang fremde Hilfe benötigt wird | Ab Einzel-GdB 50 für Hörbehinderung (Gl) oder ab Einzel-GdB 60 für Sehbehinderung (Bl) oder ab GdB 80, wenn ein Leiden die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen dauerhaft verunmöglicht |
| Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV* mit kostenpflichtiger Wertmarke | Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson: Im öffentlichen Nah- und Fernverkehr (außer z.B. bei Sonderfahrten); Bei Merkzeichen Bl im int. Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC) | Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV* mit kostenloser Wertmarke | Wahlweise unentgeltliche Beförderung im ÖPNV* mit kostenpflichtiger Wertmarke oder Kfz-Steuerermäßigung (50 %) | Wahlweise unentgeltliche Beförderung im ÖPNV* mit kostenpflichtiger Wertmarke oder Kfz-Steuerermäßigung (50 %) | Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV* mit kostenloser Wertmarke | Rundfunkbeitrag: Ermäßigung |
| Blauer Parkausweis** | Bei Merkzeichen Bl im int. Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC) | Blauer Parkausweis** | oder Kfz-Steuerermäßigung (50 %) | Rundfunkbeitrag: Ermäßigung bei Merkzeichen Gl, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde; Befreiung bei Merkzeichen TBl | Kraftfahrzeugsteuerbefreiung | Telekom: Ermäßigter Sozialtarif 1 (RF) oder Sozialtarif 2 (Bl oder Gl) |
| Kraftfahrzeugsteuerbefreiung | Special Conditions of International Carriage SCIC) | Kraftfahrzeugsteuerbefreiung | oder Kfz-Steuerermäßigung (50 %) | Telekom: Ermäßigter Sozialtarif 2 ab GdB 90 | Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 4.500 Euro bei der Steuer absetzbar | TBl taubblind |
| Wahlweise tatsächliche Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit oder Entfernungskostenpauschale bei der Steuer absetzbar | Urlaubskosten der Begleitperson (bis 767 Euro) bei der Steuer absetzbar | Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 4.500 Euro bei der Steuer absetzbar | Oranger Parkausweis** bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen | Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen | Krankenkasse erstattet Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen | |
| Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 4.500 Euro bei der Steuer absetzbar | Oranger Parkausweis** bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen | Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 4.500 Euro bei der Steuer absetzbar | Wahlweise tatsächliche Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit oder Entfernungskostenpauschale bei der Steuer absetzbar | Häufig Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde | Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 Euro bei der Steuer absetzbar | Ab Einzel-GdB 70 für eine Hörbehinderung (Gl) plus Einzel-GdB 100 für eine Sehbehinderung (Bl) |
| Krankenkasse erstattet Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen | Häufig Befreiung der Begeleitperson von Kurtaxen | Krankenkasse erstattet Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen | Ab GdB 70: Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 Euro bei der Steuer absetzbar | Häufig Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde | Pflege-Pauschbetrag von 1.800 Euro für Angehörige bei der Steuer absetzbar | Rundfunkbeitrag: Befreiung |
| Bei Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung: Mehrbedarfserhöhung (von 17 %) bei der Sozialhilfe | | Landesblindengeld bzw. Blindenhilfe | Bei Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung: Mehrbedarfserhöhung (von 17%) bei der Sozialhilfe | | Häufig Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde | Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 4.500 Euro bei der Steuer absetzbar |
| Inanspruchnahme von kostenlosen Fahrdiensten | | Rundfunkbeitrag: Ermäßigung ab Einzel-GdB 60; Befreiung bei Blindenhilfe Telekom: Ermäßigter Sozialtarif 2 ab GdB 90 | | | | Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 Euro bei der Steuer absetzbar |
| | | Häufig Befreiung von der Hundesteuer für Blindenhunde | | | | Häufig Taubblindengeld bzw. erhöhte Blindengeld-Leistungen |

***Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV)**

Die Merkzeichen aG, Bl, G, Gl und H berechtigen zur Inanspruchnahme sogenannter „Erleichterungen im Personenverkehr“. Betroffene Personen können auf Antrag beim Versorgungsamt Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Bundesgebiet kostenfrei nutzen. Dies gilt nicht nur für Busse, Straßen-, U- und S-Bahnen sowie die Regionalzüge (Regionalbahn RB, Regionalexpress RE und Interregio-Express IRE) der Deutschen Bahn in der zweiten Klasse, sondern auch für Schiffe im Linien, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich. Bei privaten Unternehmen oder Anbietern aus dem Ausland können abweichende Regelungen gelten. Das Merkzeichen B, berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson und zwar sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr.

Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung, ist der Besitz einer Wertmarke, die zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis als Berechtigungsnachweis für die „Freifahrt“ dient. Für blinde und hilflose Personen ist diese Wertmarke grundsätzlich kostenfrei. Bei Gehörlosen, Gehbehinderten und außergewöhnlich Gehbehinderten wird hingegen eine Eigenbeteiligung in Höhe von 91,00 Euro jährlich bzw. 46,00 Euro halbjährlich fällig. Beziehende von Leistungen der Grundsicherung und Sozialhilfe sowie der Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe oder von ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen nach der Kriegsopferfürsorge sind von der Eigenbeteiligung befreit.

****Parkausweise**

Bestimmte Personengruppen können auf Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (in Hamburg ist dies der LBV Landesbetrieb Verkehr) eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Erleichterungen im ruhenden Straßenverkehr erhalten. Neben einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes wird dazu ein gültiger Personalausweis oder Reisepass (in Kopie) sowie ein aktuelles Lichtbild benötigt. Der Sonderparkausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert werden. Zudem empfiehlt es sich (insbesondere, wenn die zulässige Parkdauer begrenzt ist), eine Parkscheibe mitzuführen, aus deren Einstellung die jeweilige Ankunftszeit ersichtlich sein sollte.

Der blaue Parkausweis mit europaweiter Gültigkeit (und darüber hinaus): Anspruchsberechtigt sind Inhaber:innen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen aG und Bl sowie Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie und vergleichbaren Funktionseinschränkungen (bspw. Amputation beider Arme). Der blaue EU-Parkausweis erlaubt (im Gegensatz zum orangefarbenen Ausweis) das Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen.

Der orangefarbene Parkausweis mit deutschlandweiter Gültigkeit: Anspruchsberechtigt sind Inhaber:innen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen G und B mit einem GdB von mindestens 70 allein für den unteren Bewegungsapparat, wenn gleichzeitig ein GdB von mindestens 50 für Herz oder Atmungsorgane vorliegt. Dies gilt auch für Schwerbehinderte, die an Morbus Crohn und Colitis ulcerosa (mit GdB ab 60) leiden oder solche, mit einem künstlichen Darmausgang bei zugleich künstlicher Harnableitung (mit GdB ab 70). Zudem gilt der orangefarbene Parkausweis auch bei Schwerbehinderung (GdB ab 50), wenn der ärztliche Dienst des Versorgungsamtes festgestellt hat, dass sie den genannten Behinderungen gleichzustellen ist.

Beide Ausweise berechtigen u.a. zu Folgendem:

- Im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden parken
- Im Zonenhalteverbot sowie an Stellen, an denen die Parkdauer zeitlich begrenzt erlaubt ist, über die zugelassene Zeit hinaus parken
- Auf Bewohner:innenparkplätzen bis zu drei Stunden parken
- An Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken
- In Fußgänger:innenzonen, in denen das Be- und Entladen zu bestimmten Zeiten erlaubt ist, während der Ladezeiten parken
- In verkehrsberuhigten Zonen – sofern der übrige Verkehr hierdurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird – außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht

**Wir schützen Sie vor den
Folgen sozialer Härte**

Auch in Ihrer Nähe

Jetzt Mitglied werden!



040 / 611 60 70
info@sovd-hh.de
www.sovd-hh.de

**Damit Sie auch in
Zukunft lächeln**

